



AMT FÜR JUSTIZ  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

HANDELSREGISTER

Merkblattnummer  
AJU/h70.008.08

Merkblattdatum  
08/2022

Direktkontakt  
info.hr.aju@llv.li

# Merkblatt zur Stiftung (Art. 552 §§ 1 bis 41 PGR)

## 1. Begriff und Rechtsnatur

Eine Stiftung ist ein rechtlich und wirtschaftlich verselbständigtetes Zweckvermögen, welches als Verbandsperson (juristische Person) durch die einseitige Willenserklärung des Stifters errichtet wird. Der Stifter widmet das bestimmt bezeichnete Stiftungsvermögen und legt den unmittelbar nach aussen gerichteten, bestimmt bezeichneten Stiftungszweck sowie Begünstigte fest.<sup>1</sup>

Die Stiftung kann sowohl privat- als auch gemeinnützig sein. Als privatnützige Stiftungen kommen insbesondere reine oder gemischte Familienstiftungen in Betracht. Gemeinnützige Stiftungen unterstehen der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde. Dasselbe gilt für privatnützige Stiftungen, die durch eine Bestimmung der Stiftungsurkunde der Aufsicht unterstellt sind. Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Amt für Justiz.<sup>2</sup>

Ein Muster zur Anzeige der Aufsichtspflicht findet sich auf der Homepage der Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) unter [www.stifa.li](http://www.stifa.li).

Gemeinnützige Stiftungen müssen zwingend im Handelsregister eingetragen werden; privatnützige Stiftungen können sich freiwillig im Handelsregister eintragen lassen, hingegen müssen sie im Handelsregister eingetragen werden, wenn sie auf spezialgesetzlicher Grundlage ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.

## 2. Errichtung der Stiftung

Die Stiftung kann von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen errichtet werden.<sup>3</sup> Die Errichtung der Stiftung erfolgt durch eine schriftliche Stiftungserklärung.<sup>4</sup>

Gemeinnützige Stiftungen und privatnützige Stiftungen, die auf spezialgesetzlicher Grundlage ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, müssen ins Handelsregister eingetragen werden und erlangen erst durch die Eintragung das Recht der Persönlichkeit.<sup>5</sup>

Andere privatnützige Stiftungen können sich freiwillig ins Handelsregister eintragen lassen; eine Rechtspflicht besteht jedoch nicht.<sup>6</sup> Sie entstehen mit der wirksamen Errichtung der Stiftungserklärung sowie der Übertragung des Stiftungsvermögens.

---

<sup>1</sup> Art. 552 §1 Abs. 1 PGR

<sup>2</sup> Art. 552 § 29 Abs. 1 und 2 PGR

<sup>3</sup> Art. 552 § 4 Abs. 1 PGR

<sup>4</sup> Art. 552 § 14 Abs. 1 PGR

<sup>5</sup> Art. 552 § 14 Abs. 4 PGR

<sup>6</sup> Art. 552 § 14 Abs. 5 PGR

Unterliegt die Stiftung keiner Eintragungspflicht, ist binnen 30 Tagen ab Errichtung der Stiftung eine Gründungsanzeige beim Amt für Justiz zu hinterlegen.<sup>7</sup>

Musterdokumente zur Einreichung einer Gründungsanzeige finden sich auf der Homepage der Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) unter [www.stifa.li](http://www.stifa.li).

### 3. Organisation der Stiftung

#### 3.1 Der Stiftungsrat

Der Stiftungsrat führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt diese nach aussen. Er ist unter Beachtung der Bestimmungen in den Stiftungsdokumenten für die Erfüllung des Stiftungszwecks verantwortlich.<sup>8</sup> Der Stiftungsrat verwaltet zudem das Stiftungsvermögen unter Beachtung des Stifterwillens entsprechend dem Stiftungszweck nach den Grundsätzen einer guten Geschäftsführung.<sup>9</sup>

Der Stiftungsrat hat sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammensetzen. Mitglieder des Stiftungsrates können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.<sup>10</sup>

Ein Merkblatt über die Zusammensetzung des Stiftungsrates findet sich auf der Homepage der Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) unter [www.stifa.li](http://www.stifa.li).

#### 3.2 Weitere Organe

Der Stifter kann weitere Organe (z.B. Protektoren, Beiräte usw.) vorsehen. Den weiteren Organen können nicht nur unterstützende und kontrollierende Funktionen, sondern auch Entscheidungskompetenzen zukommen. Eine Vertretungsbefugnis steht diesen Organen jedoch nicht zu.<sup>11</sup>

#### 3.3 Die Revisionsstelle

Für gemeinnützige Stiftungen und für Stiftungen, die sich freiwillig der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstellt haben, bestellt das Fürstliche Landgericht eine Revisionsstelle.<sup>12</sup>

Der Stifter kann zwei Vorschläge für die Revisionsstelle unter Mitteilung seiner Präferenz unterbreiten. Hat der Stifter von diesem Recht nicht Gebrauch gemacht, kann der Stiftungsrat beim Fürstlichen Landgericht einen solchen Vorschlag erstatten. Das Fürstliche Landgericht bestellt in der Regel die vorzugsweise vorgeschlagene Revisionsstelle.<sup>13</sup>

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kann die Stiftungsaufsichtsbehörde eine gemeinnützige Stiftung auf deren Antrag hin von der Revisionsstellenpflicht befreien.<sup>14</sup>

Ein Merkblatt betreffend das Verfahren zur Bestellung der Revisionsstelle sowie ein Merkblatt betreffend die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht aufsichtspflichtiger gemeinnütziger Stiftungen findet sich auf der Homepage der Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) unter [www.stifa.li](http://www.stifa.li).

---

<sup>7</sup> Art. 552 § 20 Abs. 1 PGR

<sup>8</sup> Art. 552 § 24 Abs. 1 PGR

<sup>9</sup> Art. 552 § 25 und § 26 PGR

<sup>10</sup> Art. 552 § 24 Abs. 2 PGR

<sup>11</sup> Art. 552 § 28 PGR

<sup>12</sup> Art. 552 § 27 PGR

<sup>13</sup> Art. 552 § 27 Abs. 3 PGR

<sup>14</sup> Art. 552 § 27 Abs. 5 PGR

### 3.4 Die Repräsentanz

Zudem ist auch eine Repräsentanz zu bestellen, sofern keine inländische Zustelladresse bezeichnet wird.<sup>15</sup> Die Repräsentanz ist zur Empfangnahme von Erklärungen, Mitteilungen und Zustellungen sowie zur Vertretung der Verbandsperson gegenüber Behörden befugt.

## 4. Statuten, Beistatuten und Reglemente der Stiftung

Die Stiftungsurkunde (Statut) der Stiftung muss die gesetzlich erforderlichen Angaben und Bestimmungen enthalten.<sup>16</sup> Bestimmte andere Bestimmungen und Angaben sind nur dann gültig, wenn sie in den Statuten vorgesehen werden<sup>17</sup> (Details dazu siehe *Wegleitung zur Neueintragung bzw. Hinterlegung der Gründungsanzeige einer Stiftung*).

Der Stifter kann auch eine Stiftungszusatzurkunde errichten, wenn er sich dies in den Statuten vorbehalten hat. Die Stiftungszusatzurkunde (Beistatut) kann solche Bestandteile der Stiftungserklärung enthalten, die nicht zwingend in die Stiftungsurkunde aufgenommen werden müssen.<sup>18</sup>

Sowohl die Stiftungsurkunde als auch die Stiftungszusatzurkunde bedürfen der Schriftform und der Beglaubigung der Unterschriften der Stifter.

Zur weiteren Ausführung der Stiftungsurkunde oder der Stiftungszusatzurkunde kann der Stifter, der Stiftungsrat oder ein anderes Stiftungsorgan interne Anordnungen in Form von Reglementen erlassen, wenn dies in der Stiftungsurkunde vorbehalten wurde. Vom Stifter erlassene Reglemente gehen dabei jenen des Stiftungsrates oder eines anderen Stiftungsorgans vor.<sup>19</sup>

## 5. Sitz der Stiftung

Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, befindet sich der Sitz der Stiftung an dem Ort, an dem die Stiftung den Mittelpunkt ihrer Verwaltungstätigkeit hat. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Sitz im internationalen Verhältnis.<sup>20</sup>

## 6. Zweck der Stiftung

Als Stiftungszwecke kommen gemeinnützige oder privatnützige Zwecke in Betracht.<sup>21</sup>

Eine gemeinnützige Stiftung ist eine solche, die ganz oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken gemäss Art. 107 Abs. 4a PGR zu dienen bestimmt ist.

Eine privatnützige Stiftung ist demgegenüber dazu bestimmt, ganz oder überwiegend privaten oder eigennützigen Zwecken zu dienen. Familienstiftungen und gemischte Familienstiftungen sind privatnützige Stiftungen.<sup>22</sup> Bei der privatnützigen Stiftung muss der in der Stiftungsurkunde durch den Stifter festzulegende Zweck auch die Bezeichnung der konkreten oder nach objektiven

---

<sup>15</sup> Art. 239 PGR

<sup>16</sup> Art. 552 § 16 Abs. 1 PGR

<sup>17</sup> Art. 552 § 16 Abs. 2 PGR

<sup>18</sup> Art. 552 § 17 PGR

<sup>19</sup> Art. 552 § 18 PGR

<sup>20</sup> Art. 113 Abs. 1 PGR, Art. 232 Abs. 1 PGR

<sup>21</sup> Art. 552 § 2 PGR

<sup>22</sup> Art. 552 § 2 Abs. 4 PGR

Merkmale individualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises umfassen, sofern nicht stattdessen ausdrücklich auf eine Stiftungszusatzurkunde verwiesen wird, welche dies regelt.<sup>23</sup>

Gemeinnützige Stiftungen dürfen ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe nur betreiben, wenn es der Erreichung ihres gemeinnützigen Zwecks unmittelbar dient oder aufgrund einer spezialgesetzlichen Grundlage zulässig ist. Bei privatnützigen Stiftungen ist die Einrichtung eines kaufmännischen Betriebes zulässig, soweit es die ordnungsgemässe Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens erfordert.<sup>24</sup>

Aus der Zweckbestimmung der Stiftung muss hervorgehen, ob ein **nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe** betrieben wird oder nicht.<sup>25</sup> Die Anlage und Verwaltung von Vermögen oder das Halten von Beteiligungen oder anderen Rechten ist kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, es sei denn, dass Art und Umfang des Unternehmens einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordern.<sup>26</sup>

## 7. Kapital der Stiftung<sup>27</sup>

Das Mindestkapital der Stiftung beträgt **CHF 30'000.00**. Erfolgt die Eintragung des Kapitals in Euro oder US-Dollar, so beträgt das Mindestkapital entweder EUR 30'000.00 oder USD 30'000.00. Das Mindestkapital muss bei der Gründung voll einbezahlt bzw. eingebracht werden.

## 8. Haftung und Verantwortlichkeit

Für Schulden der Stiftung haftet nur das **Stiftungsvermögen**. Es besteht keine Nachschusspflicht.<sup>28</sup>

Die Organe der Stiftung haften gemäss den allgemeinen Haftungsbestimmungen.<sup>29</sup>

## 9. Rechnungslegungs- und Buchführungsvorschriften<sup>30</sup>

Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, sind zur **ordnungsgemässen Rechnungslegung** verpflichtet.

Stiftungen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, müssen über die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordentlichen Buchführung den Vermögensverhältnissen der Stiftung angemessene Aufzeichnungen führen und Belege aufbewahren, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Stiftungsvermögens nachvollzogen werden können. Ferner muss der Stiftungsrat ein Vermögensverzeichnis führen, aus dem der Stand und die Anlage des Stiftungsvermögens ersichtlich sind.

Im Handelsregister eingetragene Stiftungen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und deren statutarischer Zweck dies auch nicht zulässt, müssen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres beim Handelsregister eine Erklärung nach Art. 182b

---

<sup>23</sup> Art. 552 § 16 Abs. 1 Ziff. 4 PGR

<sup>24</sup> Art. 552 § 1 Abs. 2 PGR

<sup>25</sup> Art. 3 der Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBl. 2000 Nr. 281)

<sup>26</sup> Art. 107 Abs. 3 PGR

<sup>27</sup> 552 § 13 Abs. 1 PGR

<sup>28</sup> 552 § 37 Abs. 1 PGR

<sup>29</sup> Art. 218 ff. PGR

<sup>30</sup> Art. 552 § 26 PGR

PGR einreichen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen jährlich die Jahresrechnung bei der Steuerverwaltung einzureichen ist.<sup>31</sup>

## 10. Prüfungspflicht

Die Revisionsstelle ist als Organ einer gemeinnützigen Stiftung verpflichtet, einmal jährlich zu prüfen, ob das Stiftungsvermögen dem Stiftungszweck entsprechend verwaltet und verwendet wird. Über das Ergebnis dieser Prüfung hat sie dem Stiftungsrat und der Stiftungsaufsichtsbehörde einen Bericht vorzulegen. Besteht kein Grund zur Beanstandung, so genügt eine Bestätigung, wonach die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens entsprechend dem Stiftungszweck und im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes und der Stiftungsdokumente durchgeführt wurde. Stellt die Revisionsstelle bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben Tatsachen fest, die den Bestand der Stiftung gefährden, so hat sie der Stiftungsaufsichtsbehörde auch hierüber zu berichten. Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann von der Revisionsstelle Auskunft über alle ihr im Zuge der Prüfung bekannt gewordenen Tatsachen verlangen.<sup>32</sup>

## 11. Rechtsgrundlagen

- *Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBl. 1926 Nr. 4)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV) (LGBl. 2003 Nr. 66)*
- *Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBl. 2000 Nr. 281)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren (LGBl. 2003 Nr. 67)*

---

<sup>31</sup> Art. 182b Abs. 2 PGR; die Deklarationspflicht nach Art. 182b PGR wurde am 1. August 2022 aufgehoben; stattdessen sind neu ähnliche Deklarationspflichten gegenüber der Steuerverwaltung zu erfüllen (Art. 64 Abs. 4 SteG). Dies findet erstmals auf Geschäftsjahre Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2022 beginnen.

<sup>32</sup> Art. 552 § 27 Abs. 4 PGR